

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/104/2019

Beschlussvorlage

TOP

**Abweichungsantrag wegen
Abgrabungen und Aufschüttungen**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
01.08.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Antrag auf Befreiung von Aufschüttungen / Abgrabungen in 56729 Kirchwald, Flur 4, Flurstück 89, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Antrag auf Befreiung von Aufschüttungen und Abgrabungen in Kirchwald, Auf dem Berg 16, Flur 4, Flurstück 89, vor. Das Einfamilienhaus mit Carport wurde im Freistellungsverfahren, mit Schreiben vom 15.01.2019 (Az.: BA-63-2019-0237), freigestellt.

Das bei der bauaufsichtlichen Kontrolle festgestellte fehlende Giebelfenster sowie das geänderte Fenster im Erdgeschoss, können bzw. werden im Freistellungsverfahren freigestellt!

Der komplette Antrag auf Befreiung von Aufschüttungen und Abgrabungen liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor und ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem Berg“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind gem. Bebauungsplan (Ziffer 3) von mehr als 0,40 m gegenüber dem gewachsenen Boden / Terrain nicht zulässig. Ein Auszug des Bebauungsplans / textlichen Festsetzungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Antrag auf Befreiung
Auszug B-Plan
Zeichnungen